

II.12434 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A N F R A G E

~~Nr. 6011~~ 13
1994-02-02

der Abgeordneten Grabner
und Genossen
an den Bundesminister für Landesverteidigung
betreffend Nichterledigung einer Beschwerde gemäß § 13 (7) ADV

Ein Vizeleutnant des Ausbildungszentrums Jagdkampf in Wiener Neustadt, Stabskompanie, hat im Oktober 1990 eine ordentliche Beschwerde gemäß § 12 (1) ADV bei seinem militärischen Vorgesetzten eingebracht. Einige Wochen später wurde die Beschwerde vom Kommandanten des Ausbildungszentrums Jagdkampf erledigt.

Mit dieser Art der Erledigung wollte sich der Vizeleutnant nicht zufrieden geben, da er meinte, es handle sich um ein unzuständiges Organ. Er ersuchte gemäß § 13 (7) ADV um die Weiterführung seiner ordentlichen Beschwerde. Diese wurde in der Folge dem damaligen Armeekommando vorgelegt. In den letzten Tagen des Jahres 1990 wurde er dann durch den Leiter der Disz. Abteilung einvernommen, und es wurden Niederschriften aufgenommen.

Da von Seiten des Bundesministeriums für Landesverteidigung bis zum heutigen Tage, also drei Jahre später, noch keine Erledigung erfolgte, stellen die unterfertigten Abgeordneten daher nachstehende

A N F R A G E

1. Wie kann es passieren, daß das Bundesministerium für Landesverteidigung mehr als drei Jahre für die Erledigung einer derartigen Beschwerde benötigt?
2. Nach welchen Kriterien werden in Ihrem Ministerium Beschwerden überhaupt erledigt?
3. Wieviele derartige Beschwerden sind derzeit im Bundesministerium für Landesverteidigung anhängig?
4. Bis wann gedenken Sie, die Ihnen sicherlich bekannte gegenständliche Beschwerde zu erledigen?

5. Kann es passieren, daß Beschwerden in Ihrem Ministerium einfach "verschwinden"?

6. Ist es möglich, daß gewisse Beschwerden durch Ihr Ministerium absichtlich hinausgezögert beziehungsweise vernachlässigt werden?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, welche Kontrollmechanismen gibt es dafür?